



STATUTEN

I. Name und Sitz

§ 1

- BCL
- 1
Unter dem Namen „Bridge-Club Luzern“ (nachfolgend „BCL“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.
- 2
Der BCL hat seinen Sitz an der Adresse des Aktuariats und ist Mitglied des Schweizerischen Bridgeverbandes (FSB).

II. Zweck

§ 2

- Zweck
- Der BCL bezweckt die Pflege und Förderung des Bridgespiels und organisiert Turniere.

III. Mitgliedschaft

§ 3

- Mitglieder
- Der BCL besteht aus
- a) Bridgespieler/innen mit Hauptmitgliedschaft im BCL.
 - b) Zweitmitgliedern mit primärer Mitgliedschaft in anderen FSB-Clubs.

§ 4

- Erwerb der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung (elektronisch oder brieflich) und Beschluss des Vorstands erworben.

§ 5

- Ende der Mitgliedschaft
- 1
Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Vereinsjahres.
 - b) zufolge Nichtleistung des Mitgliederbeitrages.
 - c) durch Mitgliederversammlungs-Beschluss zufolge Verstoss gegen die Interessen des BCL oder seiner Mitglieder.
- 2
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückleistungen aus dem Vereinsvermögen.

IV. Finanzen

§ 6

- Finanzielle Mittel Die Finanzierung des BCL erfolgt durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Spielbeiträge der Mitglieder und Gäste
 - c) Sponsoring und andere Zuwendungen
 - d) Sachleistungen

§ 7

- Vereinsjahr Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und dauert bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 8

- Haftung Für die Verbindlichkeiten des BCL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Cf[Ub]gU]cb

§ -

- Vereinsorgane Die Organe des BCL sind
1. Mitgliederversammlung ("Generalversammlung")
 2. Vorstand
 3. Kontrollstelle

§ 10

- Mitglieder -
versammlung
- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
 - 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder.
 - 3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich (elektronisch oder brieflich) unter Angabe der Traktanden eingeladen.

§ 11

- Aufgaben In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - b) Genehmigung der Jahresberichte (Präsidium und Spielleitung).
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
 - d) Entlastung der geschäftsführenden Organe.
 - e) Genehmigung des Budgets.
 - f) Festlegen der Jahresbeiträge und der Spielbeiträge.
 - g) Wahl des Vorstands.
 - h) Wahl der Kontrollstelle.
 - i) Ausschluss von Mitgliedern gemäss § 5, Ziff. 1c.
 - j) Statutenänderungen.
 - k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder.
Anträge einzelner Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
 - l) Genehmigung allfälliger Reglemente.

§ 12

- Stimmrecht
- 1
An der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.
 - 2
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - 3
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.
 - 4
Der / die die Mitgliederversammlung leitende Präsident/in stimmt nicht mit.
Bei Stimmgleichheit steht ihm / ihr der Stichentscheid zu.
 - 5
Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13

- Vorstand
- 1
Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, worunter
- Mitglieder
- a) Präsident/in
 - b) Kassier/in
 - c) Aktuar/in
 - d) Leiter/in Spielbetrieb
 - e) Event-Manager/in
 - f) Materialchef/in
- 2
Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme von Präsident/in und Kassier/in.
 - 3
Die Aufteilung einer Funktion auf zwei Personen ist möglich (Bsp.: Co-Präsidium).
 - 4
Die Chargen des Vorstands sind kumulierbar, ausgenommen ist die Kombination Präsident/in und Kassier/in.
 - 5
Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit.

§ 14

Aufgaben

1

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Präsident/in, Aktuar/in und Kassier/in zeichnen kollektiv zu zweien.

2

In die Zuständigkeit des Vorstands fallen alle Geschäfte, welche nach den Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere

- a) Aufnahme neuer Mitglieder.
- b) Behandlung von Anträgen der Mitglieder.
- c) Bestimmung des Spiellokals.
- d) Regelung und Organisation des Clubspielbetriebs.
- e) Einkauf von Clubmaterial.
- f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- g) Streichung von Mitgliedern wegen Nichtbezahlen des Beitrags.

§ 15

Amtsduer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 16

Einberufung

1

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf.

2

Eine Vorstandssitzung ist auch auf Begehren des Präsidenten / der Präsidentin oder von mindesten 3 Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

§ 17

Beschlüsse

1

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

2

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

3

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg (elektronisch) gefasst werden.

§ 18

Kontrollstelle

1

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen, welche die Jahresrechnung prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten.

2

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19

- Auflösung
- 1
Der BCL kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2
Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 20

- Vermögens -
Liquidation
- Bei Auflösung des BCL ist das Vereinsvermögen nach Erfüllen aller Verpflichtungen gleichmässig unter den Mitgliedern zu verteilen.

§ 21

- Ergänzendes
Recht
- Sofern diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, finden diejenigen von Artikel 60ff. ZGB Anwendung.

§ 22

- Inkrafttreten
- 1
Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 21. August 2024 genehmigt und zum Beschluss erhoben worden. Die Statuten treten sofort in Kraft.
- 2
Sie ersetzen diejenigen vom 2. Juli 1980.

Bridge - Club Luzern

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Maria Senn

Marlise Walter